

Winterdienstkonzept

Politische Gemeinde Schänis



Version 3.0

vom Gemeinderat genehmigt am 06. September 2021
(Ersetzt Version 2.0 vom 8. August 2016)

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Ziel	3
1.3. Zweck	3
1.4. Begriffe	3
1.5. Rechtliche Grundlagen	3
1.6. Zuständigkeiten	4
1.7. Was umfasst der Winterdienst im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde	4
1.8. Verantwortlichkeiten	4
1.9. Massnahmen zur Kostenoptimierung und Kostenreduktion	5
2. PLANUNG UND ORGANISATION DES WINTERDIENSTES	6
2.1. Nicht alles zur gleichen Zeit und in maximaler Qualität möglich	6
2.2. Winterdienst-Standards	6
2.3. Dringlichkeitsstufen	7
2.4. Kernfähigkeit und Outsourcing von Winterdienstleistungen	7
2.5. Lose und Routenplan	7
2.6. Auftragsvergabe / Haftung	7
2.7. Auftragsvergütung und Abrechnung	8
2.8. Erforderliche Räummittel	8
3. AUSFÜHRUNG DES WINTERDIENSTES	9
3.1. Pikettstellung der Organe des Winterdienstes	9
3.2. Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften	9
3.3. Wetter- und Strassenzustandsüberwachung	9
3.4. Auftragsauslösung	9
3.5. Reaktionszeit	9
3.6. Optionale Räumung durch Gemeinde	9
4. CONTROLLING UND AUFTRAGSABRECHNUNG	10
4.1. Einsatzjournal	10
4.2. Controlling der Auftragserfüllung	10
4.3. Rechnungskontrolle	10
4.4. Rapport mit den beauftragten Unternehmern	10
4.5. „Kurzbericht Winterdienst“ zuhanden des Gemeinderates	10
5. ANHÄNGE	11
5.1. Routenplan Los 1: „Bergstrassen Maseltrangen / Rufi / Dorf“ (Stand Oktober 2023) 11	
5.2. Routenplan Los 2: „Maseltrangen / Rufi“ (Stand Oktober 2023)	12
5.3. Routenplan Los 3: „Dorf“ (Stand Oktober 2023)	13
5.4. Routenplan Los 4: „Schänis Chastli / Unterdorf / Ledi“ (Stand Oktober 2023)	14
5.5. Routenplan Los 5: „Schänis Riet“ (Stand Oktober 2023)	15
5.6. Routenplan Los 6: „Schänis Hof / Oberbirg“ (Stand Oktober 2023)	16
5.7. Routenplan Los 7: „Schänis Zentrum / Feld / Ziegelbrücke“ (Stand Oktober 2023)	17
5.8. aktuelle Ansätze für Entschädigungen (Stand September 2021)	18
5.9. Strassenplan Gemeinde Schänis mit Routen (Stand Oktober 2023)	18

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für die Planung und Ausführung des Winterdienstes auf sämtlichen, im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinde liegenden Strassen und Gehwege (Trottoirs).

1.2. Ziel

Dieses Konzept soll:

- die Grundlage für die Budgetierung und Leistungserbringung im Bereich des Winterdienstes sein
- Umfang, zeitliche Aspekte, Organisation und Ausführungsqualität des Winterdienstes regeln
- die Grundlage für das Outsourcing von Leistungen im Bereich des Winterdienstes sein
- als Grundlage für allfällige Beschaffungen von Winterdienstgeräten dienen
- der Bürgerschaft als Orientierungshilfe über die Belange des Winterdienstes dienen

1.3. Zweck

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen sicher zu stellen unter der Voraussetzung von:

- witterungsgerechter Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen
- angepasstes Verhalten von FahrzeugführerInnen, aber auch der FussgängerInnen

1.4. Begriffe

Begriff	Erläuterung
Dringlichkeitsstufen	Die Einordnung nach Dringlichkeitsstufen hat zum Zweck, die Reihenfolge der Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung auf die Bedeutung einer Strasse für die Verkehrsteilnehmer abzustimmen.
Routenplan	Strassenplan, der bei winterlichen Verhältnissen zu behandelnden Strassen mit spezifischen Hinweisen wie Dringlichkeit, Gefälle, usw.
Winterdienst-Standard	Als Standard wird der angestrebte Strassenzustand bezeichnet.

1.5. Rechtliche Grundlagen

- Obligationenrecht (SR 220), Art. 58 Werkeigentümerhaftung
- Strassengesetz des Kantons St. Gallen, Art. 6; Art. 7; Art. 8; Art. 11; Art 51; Art. 52; Art. 53; Art 54; Art 55; Art 56; Art 69
- Strassenverordnung des Kantons St. Gallen, Art. 9.
- Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) Art. 32 verlangt, dass die Geschwindigkeit den Umständen anzupassen ist, namentlich den Strassen-, Verkehrs-, und Sichtverhältnissen.
- Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten, besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81); Anhang 2.7 enthält Bestimmungen über die Verwendung von Auftaumitteln
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Normen von Fachverbänden
 - VSS, Verband schweizerischer Strassenfachleute
 - SN 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, usw.
 - SN 640 761a Schneeräumung
 - SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge

- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- SN 640 774a Anforderungen an Streugeräte

1.6. Zuständigkeiten

Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen der Kantonsstrassen liegt in der Hoheit des kantonalen Strasseninspektorates. Der Winterdienst auf den parallelführenden Trottoirs ist jedoch an die politische Gemeinde delegiert. Die Gemeinde wird für diese Aufgabe durch den Kanton entschädigt.

Gemeindestrassen

Der Winterdienst auf den Gemeindestrassen der Klassen 1 und 2 liegt in der Hoheit der politischen Gemeinde und wird durch diese sichergestellt.

Beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses übernimmt die Gemeinde auch für ausgewählte Gemeindestrassen der Klasse 3 (Privatstrassen) den Winterdienst. Ein öffentliches Interesse für eine Drittklassstrasse liegt vor wenn:

- sie der Verkehrserschliessung eines Wohnquartiers dient
- sie der Verkehrserschliessung abgelegener, jedoch ständig bewohnter Liegenschaften dient (die Räumung erfolgt lediglich bis zum Vorplatz der Liegenschaft)
- sie der Verkehrserschliessung wichtiger Ver- und Versorgungsinfrastrukturen dient
- sie durch eine breite Allgemeinheit benutzt (befahren oder begangen) wird (z.B. Meliorationsstrassen)

Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat unter Prüfung und Festlegung einer allfälligen Kostenbeteiligung der Werkseigentümer.

Wird auf einer Drittklassstrasse der Winterdienst durch die politische Gemeinde sichergestellt, so können daraus keinerlei Ansprüche bezüglich Unterhaltspflicht (z.B. Rückführung Kies bei Naturstrassen) abgeleitet werden. Diese bleibt alleinige Angelegenheit des/der WerkseigentümerIn. Entsprechende Begehren werden strikte abgelehnt.

Privatstrassen / private Parkplätze und Zufahrten

Der Winterdienst dieser Anlagen liegt, soweit kein öffentliches Interesse vorliegt, in der Zuständigkeit des/der jeweiligen WerkseigentümerIn. Somit ist auch die Schneeräumung bei Haus- und Garagezufahrten Sache der Grundeigentümer oder Mieter.

1.7. Was umfasst der Winterdienst im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde

- Der Winterdienst ist von Anfang November bis Mitte April in Bereitschaft.
- Der Winterdienst umfasst vorrangig die mechanische Schneeräumung auf Fahrbahnen sowie ein allfälliges Bestreuen mit Streu- und/oder Auftaumitteln bei drohender Eisglätte. Für Rad- und Gehwege (Trottoirs) gelten in der Regel Winterdienst-Standard und Dringlichkeitsstufe der parallelführenden Fahrbahn.
- Über den Einsatz des Winterdienstes wird je nach Witterungsverhältnissen entschieden. Die Daten zur aktuellen Wetterlage werden laufend von Meteo-Schweiz bezogen und im Bedarfsfall zusätzlich Inspektionsfahrten durchgeführt.
- Der Einsatz des Winterdienstes erfolgt nach einem festgelegten Räum- und Streuplan, in dem die zu bearbeitenden Verkehrsflächen nach dem Grad der Dringlichkeit aufgeführt sind.
- Der Einsatzplan wird primär unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr erstellt. Vorrangig ist der Winterdienst auf Strassen oder Strassenabschnitten mit hoher Verkehrsdichte und an gefährlichen Stellen durchzuführen.

1.8. Verantwortlichkeiten

Gemeinderat

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission für Infrastruktur die konzeptionellen Grundlagen für den Winterdienst fest, stellt die erforderlichen Ressourcen bereit, regelt das Outsourcing und stellt das Controlling sicher.

Mitarbeiter Infrastrukturteam

Die Mitarbeiter des Infrastrukturteams zeichnen für das operative Management und die Ausführung des Winterdienstes verantwortlich. Sie sind die direkten Ansprechpartner und Einsatzleiter der beauftragten Unternehmer. Zudem rapportieren sie jährlich gegenüber Leiter Bauamt und dieser dem Gemeinderat. Der Leiter Bauamt stellt der Kommission für Infrastruktur Anträge bezüglich Optimierungsmassnahmen.

Beauftragte Unternehmer

Die beauftragten Unternehmer sind für die geforderte personelle und materielle Einsatzbereitschaft sowie eine anforderungsgerechte Ausführung des Winterdienstes auf der beauftragten Route verantwortlich.

1.9. Massnahmen zur Kostenoptimierung und Kostenreduktion

Aus Gründen der optimalen Mittelbewirtschaftung ist es notwendig, dass folgende Massnahmen verfolgt und periodisch überprüft werden:

- Reduktion der Personal- und Maschinenkosten, das heisst personelle und zeitintensive Abläufe kontinuierlich verbessern, vermeiden von Leerfahrten.
- Reduktion der Materialkosten, das heisst z.B. der Einsatz der Auftaumittel erfolgt mit Bedacht.
- Das gezielte Outsourcing von Leistungen.

Die angewendeten Methoden, die vorhandenen Ausrüstungen und die verwendeten Mittel sind in der Praxis laufend auf ihre Zweckmässigkeit und Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen und zur Umsetzung von Verbesserungspotenzialen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren sollen ebenso ins Konzept und in die Planung und Vorbereitung des kommenden Winters einfließen.

2. Planung und Organisation des Winterdienstes

2.1. Nicht alles zur gleichen Zeit und in maximaler Qualität möglich

Auch bei grösstem Mitteleinsatz können nicht alle Ansprüche gleichzeitig und maximal befriedigt werden. Daher gilt es klare Standards und Prioritäten zu setzen.

Die Organisation und Durchführung der Winterdiensteseinsätze basiert deshalb auf der Einteilung der zu betreuenden Strassen in Routen, die entsprechend den definierten Dringlichkeitsstufen und Standards bearbeitet werden.

2.2. Winterdienst-Standards

Sowohl aus ökonomischer als auch ökologischer Sicht macht es keinen Sinn, für alle Strassen im Gemeindegebiet einen Winterdienst oder gar eine generelle Schwarzräumung vorzusehen. Deshalb ist für jeden, dem Winterdienst zugewiesenen Strassenabschnitt ein Winterdienst-Standard festzulegen.

Standard	Angestrebter Strassenzustand
A	- Schwarzräumung anstreben; Eisglätte möglichst vermeiden
B	- Weissräumung; Schneeglätte vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben. Eisglätte mit Splitt bekämpfen.
C	- Weissräumung; stets befahr- oder begehbar halten; kein Einsatz von Auftaumittel

Zur Erreichung des angestrebten Strassenzustandes ist nach dem Grundsatz: „zuerst mechanisch räumen, dann streuen“ vorzugehen. Streumittel auf der Schneedecke sind weitgehend wirkungslos.

Zur Vermeidung von Eisglätte gilt: „so wenig Auftaumittel wie möglich; so viel Auftaumittel wie nötig“. Grundsätzlich wird in der Gemeinde Schänis das Salz zurückhaltend gestreut. Die eingesetzten Salzmengen sind so gering zu halten, dass sie keine Gefahr für die Gewässer darstellen. Problematisch sind allfällige Ablagerungen von Salzsnee unter Bäumen, welche über das Wurzelwerk Salz aufnehmen und so geschädigt werden könnten. Diesem Umstand ist spezielle Beachtung zu schenken.

Der Einsatz von Splitt oder Sand ist keine saubere Alternative zum Streusalz, sondern schneidet in der Ökobilanz schlecht ab. Der Energieaufwand für die Aufnahme und Wiedergewinnung von der Strasse und den Trottoirs, aus Kanälen und Schächten ist sehr gross. Daher wird Splitt oder Sand zurückhaltend eingesetzt.

Wo immer möglich, soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassen deponiert oder in den vorhandenen Schneestauräumen aufgetürmt werden. Das Abführen von Schnee erfolgt nur in Ausnahmesituationen wie diese z.B. durch langanhaltenden Schneefall mit grossen Schneemengen entstehen können. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in die dafür vorbestimmten Räume/Kippstellen zu überführen.

2.3. Dringlichkeitsstufen

Des Weiteren ist allen, dem Standard A bis C zugehörigen Strassenabschnitten eine Dringlichkeitsstufe zuzuweisen.

Stufe	Zuweisungskriterien	Zeitvorgabe
I	<ul style="list-style-type: none">- Zufahrtsstrassen zu Wohnquartieren mit Steilstrecken- Sammelstrassen im Ortskern- Sammelstrassen in den Aussenweilern- Schulwege im näheren Umfeld der Schulanlagen- Industriestrassen	<u>Schneefall über Nacht:</u> - Arbeiten ausgeführt bis 06.30 Uhr <u>Schneefall tagsüber:</u> - Arbeiten ausgeführt 2 h nach Aufgebot
II	<ul style="list-style-type: none">- alle übrigen Strassen, Gehwege und Anlagen die dem Winterdienst zugewiesen sind	<u>Schneefall über Nacht:</u> - Arbeiten ausgeführt bis 09.00 Uhr <u>Schneefall tagsüber:</u> - Arbeiten ausgeführt 4 h nach Aufgebot

Bei andauerndem schwerem Schneefall werden Objekte, die der Dringlichkeitsstufe I zugewiesen sind eventuell mehrmals bearbeitet, bevor die Dringlichkeitsstufe II in Angriff genommen wird.

2.4. Kernfähigkeit und Outsourcing von Winterdienstleistungen

Der unstete, im Bedarfsfall jedoch massiert auftretende Kapazitätsbedarf spricht klar für ein weitgehendes Outsourcing von Winterdienstleistungen an Dritte.

Das Management des Winterdienstes sowie die Glatteisbekämpfung sind ausschliesslich durch die Gemeindeorgane sicherzustellen. Eine minimale Kernfähigkeit im Bereich der mechanischen Schneeräumung soll erhalten werden. Dies mit der Absicht, das Know-how zu erhalten und die erforderliche Flexibilität bei Ausfällen und in Ausnahmesituationen sicherzustellen.

2.5. Lose und Routenplan

Um einen effektiven und effizienten Winterdienst sicherzustellen, wird das Strassennetz in sieben Lose mit in etwa gleichwertigem Leistungsbedarf aufgeteilt. Für jedes Los wird ein spezifischer Routenplan erstellt, der jährlich vor Beginn der Winterdienstperiode durch die Mitarbeiter des Infrastrukturateams zu aktualisieren ist. Der Routenplan bildet zusammen mit dem Winterdienstkonzept die Grundlage für die Auftragsvergabe an die Unternehmer.

2.6. Auftragsvergabe / Haftung

Die Auftragsvergabe für die mechanische Schneeräumung erfolgt ausschliesslich an Unternehmer, die nachweislich in der Lage sind, eine effiziente sowie fristgerechte Ausführung des ihnen übertragenen Winterdienstes zu gewährleisten.

Beschaffung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Instandhaltung) der erforderlichen Betriebsmittel ist Angelegenheit des beauftragten Unternehmers. Ebenso die Ausbildung des Bedienpersonals.

Dem Unternehmer ist es zudem freigestellt, auch für weitere Kunden Winterdienstaufträge auszuführen, insofern diese eine vertragskonforme Auftrags erledigung gegenüber der politischen Gemeinde nicht beeinträchtigen.

Die Verträge werden im Sinne der Kontinuität und partnerschaftlichen Zusammenarbeit jeweils für eine Periode von fünf Jahren abgeschlossen. Über die Auftragsvergabe entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Leiters Bauamts.

Der Unternehmer haftet für Schäden, die er im Rahmen des Winterdienstes gegenüber der Gemeinde oder Dritten verursacht, selbst. Er ist angehalten, eine entsprechende Versicherung

abzuschliessen.

2.7. Auftragsvergütung und Abrechnung

Die beauftragten Unternehmer können für die Bereitstellung der Einsatzmittel sowie als Entschädigung für die Pikettstellung während der Winterdienstperiode je Los eine vertraglich festgesetzte Grundpauschale verrechnen. Die übrigen Leistungen werden aufwandbezogen nach den vertraglich festgelegten Stundensätzen vergütet. Der Stundensatz orientiert sich an den Kostensätzen des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG.

Die Rechnungsstellung hat ab Beginn der Winterdienstperiode monatlich an die Gemeindekanzlei zu erfolgen. Die Abrechnung hat je Los und in einem Detaillierungsgrad, der es dem Werkmeister erlaubt, die geleisteten Stunden je Kalendertag nachzuvollziehen, zu erfolgen.

2.8. Erforderliche Räummittel

Eine unterschiedliche Topografie sowie Ausprägung der zu räumenden Strassen und Trottoirs erfordern differenzierte Räummittel. Bei der Zusammenstellung der einzelnen Lose wurde auch diesem Umstand möglichst Rechnung getragen.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die idealen Anforderungen an die einzusetzenden Mittel.

Los	Anforderungen an Räummittel
1	Fahrzeug: Traktor oder Kleinlastwagen bis 7,5 to; \geq 100 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne und hinten; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2800 bis 3000 mm Breite; Überfahrsicherung Anbaugerät Hydraulische Schneefräse: hinten angebaut; ohne Verladekamin
2	Fahrzeug: Traktor, Kleinlastwagen bis 7,5 to oder Kommunalfahrzeug 60 bis 80 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2200 bis 2400 mm Breite; Überfahrsicherung
3	Fahrzeug: Traktor, Kleinlastwagen bis 7,5 to oder Kommunalfahrzeug 60 bis 80 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne und hinten; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2200 bis 2400 mm Breite; Überfahrsicherung
4	Fahrzeug: Traktor, Kleinlastwagen bis 7,5 to oder Kommunalfahrzeuge 80 bis 100 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne und hinten; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2200 bis 2600 mm Breite; Überfahrsicherung
5	Fahrzeug: Traktor oder Kleinlastwagen bis 7,5 to 80 bis 100 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2800 bis 3200 mm Breite, Überfahrsicherung
6	Fahrzeug: Traktor oder Kommunalfahrzeug 60 bis 80 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne und hinten; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2200 mm Breite, Überfahrsicherung Anbaugerät Hydraulische Schneefräse mit Verladekamin
7	Fahrzeug: Traktor oder Kleinlastwagen bis 7,5 to 80 bis 100 PS; Allradantrieb; Schneeketten vorne und hinten; Drehlicht Schneepflug: Diagonalpflug; links/rechts schwenkbar; doppelte Pendelbewegung; 2200 bis 2400 mm Breite, Überfahrsicherung

3. Ausführung des Winterdienstes

3.1. Pikettstellung der Organe des Winterdienstes

In der Periode von Anfang November bis Mitte April haben sich die Mitarbeiter des Infrastrukturateams sowie die beauftragten Unternehmer bei entsprechender Wetterprognose permanent für Räum- und/oder Streueinsätze bereitzuhalten.

3.2. Bereitstellung der erforderlichen Gerätschaften

Die Mitarbeiter des Infrastrukturateams sowie die beauftragten Unternehmer haben die für den Winterdienst erforderlichen Fahrzeuge und deren An- und Aufbauten fristgerecht auf Mitte November in einsatzbereitem Zustand bereitzustellen.

Die Einsatzbereitschaft ist dem zuständigen Mitarbeiter des Infrastrukturateams vor Beginn der Winterdienstperiode durch die Unternehmer zu melden. Sollte im Verlaufe der Winterdienstperiode die Einsatzbereitschaft (aus personellen oder technischen Gründen) nicht gewährleistet sein, ist dies ebenfalls umgehend zu melden.

3.3. Wetter- und Strassenzustandsüberwachung

Während der bezeichneten Winterdienstperiode ist es Aufgabe des piketthabenden Mitarbeiters des Infrastrukturateams, die Wetterprognose aufmerksam zu verfolgen und daraus die richtigen Schlüsse für den Winterdienst abzuleiten.

Sind aufgrund der aktuellen Meteo-Situation in der Nacht Schneefälle, Schneeverfrachtungen oder Glatteisbildung zu erwarten (angekündigt), so hat er morgens um 04.00 Uhr die aktuelle Situation abzuklären (im Bedarfsfall ist der detaillierte Strassenzustand mittels einer Inspektionsfahrt zu erkunden).

3.4. Auftragsauslösung

Die spezifischen Räumereinsätze - ausgeführt durch die beauftragten Unternehmer - haben ausschliesslich auf Anordnung des piketthabenden Einsatzleiters der politischen Gemeinde zu erfolgen. Die Auftragsauslösung erfolgt bedarfsorientiert mittels einer telefonischen Auftragserteilung. Diese Regelung gilt auch für Folgeeinsätze bei andauerndem Schneefall.

3.5. Reaktionszeit

Das Ausrücken der Räumequipen (beauftragte Unternehmer und gemeindeeigene Kräfte) hat spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufgebot durch den piketthabenden Mitarbeiter des Infrastrukturateams zu erfolgen.

3.6 Optionale Räumung durch Gemeinde

Die Gemeinde behält sich vor, ohne Meldepflicht an die einzelnen Unternehmer, in den einzelnen Losen Winterdiensteinsätze zu leisten.

4. Controlling und Auftragsabrechnung

4.1. Einsatzjournal

Damit bei allfälligen Rechtsansprüchen gegenüber der Gemeinde der Nachweis über geleistete Winterdiensteseinsätze erbracht werden kann, führt der zuständige Mitarbeiter des Infrastrukturteams ein Einsatzjournal. Es gibt lückenlos Auskunft über Datum, Zeitpunkt und Umfang der angeordneten, respektive ausgeführten Winterdiensteseinsätze.

Des Weiteren bildet es die Vergleichsbasis für die durch die beauftragten Unternehmer in Rechnung gestellten Aufwände.

4.2. Controlling der Auftragserfüllung

Es ist Aufgabe des zuständigen Mitarbeiters des Infrastrukturteams, die auftragsgemässe Ausführung des Winterdienstes durch die beauftragten Unternehmer periodisch zu überprüfen.

Werden Mängel festgestellt, sind diese schriftlich festzuhalten, umgehend mit dem betroffenen Unternehmer zu besprechen und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

4.3. Rechnungskontrolle

Die durch die beauftragten Unternehmer monatlich an die Gemeinde gestellten Rechnungen sind durch den zuständigen Mitarbeiter des Infrastrukturteams zu kontrollieren und mittels Visum dem Leiter Bauamts weiterzuleiten, welcher die Rechnung zur Zahlung freigibt.

4.4. Rapport mit den beauftragten Unternehmern

Es liegt im Ermessen des Leiter Bauamts (bedarfsorientiert) zu Beginn oder nach Ablauf der Winterdienstperiode mit den beauftragten Unternehmern einen Informations- und/oder Erfahrungsrapport durchzuführen.

4.5. „Kurzbericht Winterdienst“ zuhanden des Gemeinderates

Nach Ablauf der Winterdienstperiode erstellt der zuständige Mitarbeiter des Infrastrukturteams jährlich einen Kurzbericht zuhanden des Gemeinderates.

Dieser beinhaltet:

- Aufstellung bezüglich geleistetem Aufwand (intern) und zahlungswirksamen Kosten (extern)
- Beurteilung der Leistungserbringung durch die beauftragten Unternehmer
- Feedbacks aus der Bevölkerung (Lob, Tadel, Anregungen)
- allfällige Verbesserungsmaßnahmen und Anträge

5. Anhänge

5.1. Routenplan Los 1: „Bergstrassen Maseltrangen / Rufi Dorf“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klasse	Priorität	Winterdienst-standard	Bemerkung
1.01	Ackerstrasse	2.	I	B	
1.02	Maseltrangen Dörflistrasse	1.	I	A	
1.03	Maseltrangner Bergstrasse bis Abzweiger Solenberg	2.	I	A	
1.04	Solenbergstrasse	2.	I	A	
1.05	Maseltrangner Bergstrasse Abzweiger Solenberg bis Stollenberg	2.	II	B	
1.06	Sommerigstrasse	3.	II	C	
1.07	Amrütistrasse	3.	II	C	
1.08	Chrummenstrasse	3.	II	B	Wasserreservoir
1.09	Dörflerbergstrasse	2.	II	B	
1.10	Rütibergstrasse	2./3.	II	B	
1.11	Leglerwaldstrasse bis Reservoir	3.	II	C	Wasserreservoir bei Bedarf
1.12	Nätzlisbachstrasse		II	C	
1.13	Klägerbergstrasse		II	C	
1.14	Hüslibergstrasse Obermatt bis Hüsliberg	3.	II	C	Wasserreservoir

5.2. Routenplan Los 2: „Maseltrangen / Rufi“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klasse	Priorität	Winterdienst-standart	Bemerkungen
2.01	Landstrasse	1.	I	A	
2.02	Nässistrasse	2.	I	A	
2.03	Dörflerbergstrasse	2.	I	A	
2.04	Neuzaunstrasse	2.	I	A	
2.05	Chapelistrasse	2.	I	A	
2.06	Hintergasse	2. / 3.	I	A / C	Inkl. Stichstrasse
2.07	Rütistrasse inkl. Wendeplatz	2.	I	B	
2.08	Trottoire Restaurant Sonne bis Restaurant Frohsinn	-	I	B	
2.09	Fussgängerstreifen Frohsinn, Entsorgungspark	-	I	A	
2.10	Baumgartenstrasse inkl. Schulhaus Maseltrangen	2.	I	B	
2.11	Fuchswinkelstrasse (Maseltrangen)	2.	I	B	
2.12	Portholzstrasse	2.	I	B	
2.13	Zelgstrasse	3.	II	C	
2.14	Maseltrangner Rietstrasse + Gastermattstrasse bis Kreuzung Dörfler Rietstrasse	3.	II	C	
2.15	Wichlenstrasse	3.	II	C	
2.16	Rufestrasse	3.	I	C	Schulweg (Naturstrasse)
2.17	Sunnämättelistrasse	3.	II	C	½ Naturstrasse
2.18	Kohllochstrasse	3.	II	C	Naturstrasse
2.19	Mühlehofstrasse	3.	II	C	
2.20	Mühlackerstrasse	2.	II	B	
2.21	Strickbergstrasse	3.	II	C	
2.22	Schulhausplatz Rufi	-	II	C	
2.23	Rufner Rietstrasse bis Kreuzung Abrechstrasse	3.	II	C	
2.24	Abrechstrasse	3.	II	C	Naturstrasse
2.25	Baumgartenweg	-	II	C	Schulweg nur bei Bedarf / Naturstrasse
2.26	Mettlenweg	-	II	C	

5.3. Routenplan Los 3: „Dorf“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klasse	Priorität	Winterdienst-standard	Bemerkungen
3.01	Trottoire Garage Ziegler bis Kreuz	-	I	A	
3.02	Fussgängerstreifen Kreuz	-	I	A	
3.03	Köchelgasse	2.	I	A	
3.04	Schwandenweg	-	I	C	
3.05	Sonnenrainstrasse	3.	I	B	
3.06	Wannenstrasse	2.	I	B	
3.07	Stichstrasse 1&2 Wannenstrasse	3.	I	C	
3.08	Trottoire Kreuz bis Brücke Rappenbach	-	I	A	
3.09	Bleichestrasse	-	I	C	
3.10	Warthausenstrasse	3.	I	C	
3.11	Fussgängerstreifen Warthausen	-	I	A	
3.12	Schwandenstrasse	2.	I	B	
3.13	Vorderbergstrasse (bis Hinterberg)	3.	II	C	
3.14	Juchenweg	-	II	C	
3.15	Ramisbachstrasse	3.	II	C	
3.16	Dörfler Rietstrasse	3.	II	C	
3.17	Forrenwiesstrasse	3.	II	C	
3.18	Trottoire Kreuz bis Landi	-	II	C	
3.19	Landistrasse	3.	II	C	
3.20	Wannenstrasse	3.	II	C	
3.21	Lövstrasse		II	C	

5.4. Routenplan Los 4: „Schänis Chastli / Unterdorf / Ledi“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassenklassen	Priorität	Winterdienststandard	Bemerkungen
4.01	Mattstrasse und Wolfschlagstrasse	3./1.	II / I	C/A	
4.02	Oberbirgstrasse (Büchel-Rathausplatz)	1.	I	A	
4.03	Chastlistrasse inkl. Trottoire ab Christian-Schwitter-Strasse	1./2.	I	A	
4.04	Chastlistrasse (Federiweg)	3.	I	C	
4.05	Chastlistrasse Stichstrasse	3.	I	C	
4.06	Mühlebachstrasse	2.	I	A	
4.07	Christian Schwitter Strasse inkl. Trottoire	2./3.	I	A	
4.08	Mühlegasse	2.	I	A/B	
4.09	Rappenbachstrasse	2.	I	A	
4.10	Waldeggstrasse	3.	I	B	
4.11	Quellenstrasse	2./3.	I	A	
4.12	Gallusgasse	2.	I	A	
4.13	Stichstrasse Pfarrhaus	3.	I	C	
4.14	Urteilen Stichstrasse	3.	II	B	
4.15	Sennenwisstrasse	3.	II	B	
4.16	Ledistrasse	2.	II	B	
4.17	Schänner Bergstrasse / Rütönenstrasse	3.	II	C	
4.18	Rütönenstrasse	3.	II	C	
4.19	Stichstrasse Rüti	-	II	C	
4.20	Lindeliweg	3.	II	C	

5.5. Routenplan Los 5: „Schänis Riet“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klassen	Priorität	Winterdienst-standard	Bemerkungen
5.01	Feldstrasse	2.	I	A	
5.02	Steinerrietstrasse bis Wendeplatz Bieterschenstrasse	2.	I	A	
5.03	Güterteilstrasse	3.	I	A	
5.04	Säumergutstrasse	2.	I	A	
5.05	Witöfelistrasse inkl. Wendeplatz	3.	I	C	
5.06	General-Hotze-Weg	3.	I	C	
5.07	Federistrasse inkl. Trottoire	2.	I	A	
5.08	Faadstrasse	2./3.	I	A	
5.09	Escherstrasse inkl. Trottoire	2.	I	A	
5.10	Fuchswinkelstrasse inkl. Trottoir und Vorheime	1. / (2.)	I	A	
5.11	Forrenstrasse	2.	I	A	
5.12	Sandloch	3.	I	A	
5.13	Rietstrasse	2.	I	A	
5.14	Urteilenstrasse	2.	I	A	
5.15	Sumpfstrasse	2.	I	B	
5.16	Siedlungsstrasse	3.	II	C	
5.17	Grenzhofstrasse	-	II	C	
5.18	Schänerwiesenstrasse	3.	II	C	
5.19	Neugutstrasse	3.	II	C	
5.20	Grossrietstrasse	3.	II	C	
5.21	Ramisbachstrasse	3.	II	C	
5.22	Flugplatzstrasse / Turblochstrasse	3.	II	C	
5.23	Zufahrt Pumpwerk Wüschlen	-	II	C	Wasserversorgung

5.6. Routenplan Los 6: „Schänis Hof / Oberbirg“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klasse	Priorität	Winterdienst-standart	Bemerkungen
6.01	Bushaltestelle Chastli & Trottoir bis Christian-Schwitler-Strasse	-	I	A	
6.02	Fussgängerstreifen Chastli	-	I	A	
6.03	Brücke Rappenbach bis Rest. Bären	-	I	A	
6.04	Trottoir Bären bis Eichen inkl. Fussgänger Eschenstrasse	-	I	A	
6.05	Vorplatz und Zufahrt Gemeindehaus	-	I	A	
6.06	Trottoir Oberbirgstrasse und Oberbirgstrasse bis Büchel	1.	I	A	
6.07	Trottoir Faadstrasse	2.	I	A	
6.08	Hofweg	3.	II	C	
6.09	Hofstrasse inkl. Trottoire	2.	I	A	
6.10	Vorplatz Feuerwehrdepot / Entsorgungsstelle EVS	-	I	A	Feuerwehr / Entsorgung
6.11	Untere Leimenstrasse inkl. Trottoire	2.	I	A	
6.12	Ziegelhofstrasse	3.	I	A	
6.13	Chastliweg	-	I	B	
6.14	Birliq inkl. Trottoire	2.	I	A	
6.15	Graf Hunfriedstrasse	2.	I	A	
6.16	Breitenstrasse (Chastliweg mit Rasentraktor)	2.	I	B	
6.17	Obere Leimenstrasse	2.	I	A	
6.18	Büchel	3.	II	B	
6.19	Hartmannsgüetli	3.	II	B	
6.20	Eichenhof	3.	II	B	
6.21	Wolfschlaggasse	3.	II	C	
6.22	Federistrasse bis Liegenschaft Eichen	2./3.	II	C	
6.23	Werkhofstrasse und Sammelstelle	2.	I	A	
	Schulhaus Chastli mit Rasentraktor	-	II	C	
	Lindelweg mit Rasentraktor	-	I	B	
	PP Spielplatz Forren				

5.7. Routenplan Los 7: „Schänis Zentrum / Feld / Ziegelbrücke“ (Stand Oktober 2023)

Plan-nummer	Strassenname	Strassen-klasse	Priorität	Winterdienst-standard	Bemerkungen
7.01	Bahnhof Schänis	3.	I	A	
7.02	Bahnhofstrasse Ziegelbrücke	2.	I	A	Zufahrt Bus
7.03	Weberbergstrasse	2.	I	B	
7.04	Tschächlistrasse bis Bahnübergang	2.	I	B	
7.05	Bahnübergang Tschächli bis Chöllen	3.	I	C	
7.06	Trottoire Eichen bis Rest. Bären beidseitig	-	I	A	
7.07	Einlenker Bärenwies bis Brücke	3.	I	A	
7.08	Zufahrt Gemeindehaus	-	I	A	
7.09	Trottoire Forren inkl. Fussgängerstreifen	-	I	A	
7.10	Trottoire Biltnerstrasse beidseitig inkl. Einfahrten	-	I	A	
7.11	Zufahrt Witöfeli	3:	I	B	
7.12	Fussgängerstreifen Feld	-	I	A	
7.13	Schulhaus Oberdorf Parkplatz	-	I	A	
7.14	Trottoire Bahnhof Ziegelbrücke	-	I	B	
7.15	Trottoire bei Biberlichopf	-	II	B	
7.16	Biberlichopfstrasse	2.	II	A	
7.17	Trempenbergstrasse	3.	II	C	
7.18	Dohlenstrasse	3.	II	B	
7.19	Trottoire obere Windegg bis Eichen	-	II	B	
7.20	Winkelnstrasse bis Abzweigung Winkelnweg	2.	II	B	
7.21	Winkelnweg	3.	II	C	
7.22	Abzweigung Winkelnweg bis Geissrüti	3.	II	C	

5.8. aktuelle Ansätze für Entschädigungen exkl. MwSt. (Stand September 2021)

Los	Grundpauschale	Stundenansatz
1	Fr. 1'600.-- je Winterdienstperiode	Fr. 172.-- pro Stunde
2	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde
3	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde
4	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde
5	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde
6	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde
7	Fr. 1'500.-- je Winterdienstperiode	Fr. 160.-- pro Stunde

Für Nacht-, Wochenend- und Feiertageinsätze werden keine Zuschläge vergütet.

Die Rechnung für die Grundpauschale muss bis spätestens am 31. Dezember in Rechnung gestellt werden.

5.9. Strassenplan Gemeinde Schänis mit Routen (Stand Oktober 2023)

Siehe separate Plandokumente.